

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

zum Bebauungsplan " Goldrain II 6.Änderung " (vereinfacht)

Aufgrund BauGB i.d.F. vom 08.12.1986 sowie BauNVO i.d.F. vom 23.01.1990 wird ergänzend zum Textteil des nicht qualifizierten Bebauungsplanes " Goldrain II " gen. vom Regierungspräsidium Stuttgart am 02. 05. 1957 für das im Planteil umrandete Gebiet folgendes festgelegt.

A BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

(§ 74 LBO i.d.F. vom 08.08.1995, sowie § 9 Abs.4 BauGB)

Überdachte Stellplätze (Carports)

Entlang der Königsberger Straße vor den Gebäuden 11 bis 13/6 können in der Vorgartenfläche je Gebäudeteil ein überdachter Stellplatz bis zu einer max. Höhe von 3,0 m zugelassen werden, sofern sie 0,5 m von der Grundstücksgrenze zur Königsberger Straße zurück gesetzt sind.

Die Ausführung muß in einer einfachen Holzkonstruktion mit extensiv begrüntem Flachdach ausgeführt werden. Die Grundfläche darf 18 m² nicht überschreiten.

Die Seitenflächen dürfen auf eine Tiefe von 2,0 m ab der Straßenbegrenzungslinie wegen der Einhaltung der Sichtfelder nicht verkleidet werden.

Es sind nur wasserdurchlässige Bodenbeläge zulässig.

B HINWEIS:

Die Dachentwässerung ist auf dem eigenen Grundstück zu versickern, oder an das private Entwässerungssystem anzuschließen.

Bei der Realisierung der Baumaßnahmen sind die vorhandenen Ver - u. Entsorgungsleitungen zu beachten, diese dürfen nicht mit tragenden Bauteilen überbaut werden. Evtl. erforderliche Umlegungen der Leitungen gehen zu Lasten der Bauherren.